



Benken
POLITISCHE GEMEINDE

GEBÜHRENTARIF

für die Kontrolle der Feuerungsanlagen

der Gemeindefachstelle

Vom Gemeinderat erlassen am 23. April 2024

In Kraft gesetzt per 1. Juli 2024

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Benken erlässt gestützt auf Art. 2 lit. h) des Reglements über Luftreinhaltmassnahmen bei Feuerungen (vom Gemeinderat erlassen am 23. April 2024) den folgenden Gebührentarif:

	Art. 1	
<i>Öl,- Gasfeuerungen bis 1 MW_{FWL}</i>	- einstufige Feuerung	Fr. 80.00 exkl. MwSt.
	- zweistufige Feuerung	Fr. 100.00 exkl. MwSt.
	Art. 2	
<i>Messpflichtige Holzfeuerungen bis 70 kW_{FWL} (alle 4 Jahre)</i>	Periodische Kontrollen, Abnahme- und Nachkontrollen	Fr. 90.00 pro Stunde
	Administrative Nachbereitung jeder Kontrolle oder Messung	je Fr. 40.00 nicht MwSt. pflichtig
	Art. 3	
<i>Nicht messpflichtige Holzfeuerungen, visuelle Kontrolle (alle 2 Jahre)</i>	Abnahme- oder Erstkontrollen (pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb jeweils bis zwei Feuerungen)	Fr. 45.00 exkl. MwSt.
	ab der dritten Anlage: pro Anlage zusätzlich	Fr. 10.00 exkl. MwSt.
	Periodische Kontrollen: - ohne Beanstandung	Fr. 35.00 exkl. MwSt.
	- mit Beanstandung	Fr. 50.00 exkl. MwSt.
	Nachkontrolle:	Fr. 50.00 exkl. MwSt.
	Fremdkontrolle: Administrationsgebühr Fachstelle	Fr. 10.00
	Art. 4	
<i>Ausserordentliche Kontrollen</i>	Muss aufgrund einer Klage Dritter oder eines Verdachts auf Nichteinhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen eine zusätzliche Kontrolle erfolgen, wird diese nach Aufwand zu einem Stundenansatz verrechnet.	Fr. 90.00 pro Stunde
	Bei Holzfeuerungen wird ein geeigneter Aschentest nach Aufwand zu einem Stundenansatz (externe Kosten) verrechnet.	Fr. 90.00 pro Stunde

Die weitere administrative
Bearbeitung wird nach Aufwand
zu einem Stundenansatz verrechnet
(zusätzlich externe Kosten). Fr. 90.00 pro Stunde

Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn weder
die Anlage noch deren Betrieb beanstandet werden muss. Die
Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers (Gemeinde).

*Gemeinsame
Bestimmungen*

Art. 5

Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den
administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 USG der
Besitzerin oder dem Besitzer der Anlage respektive dessen
Vertreterin oder Vertreter belastet.

Bei unentschuldigter Abwesenheit
der Besitzerin oder des Besitzers
kann die Feuerungskontrolleurin
oder der Feuerungskontrolleur
einen Unkostenbeitrag erheben. Fr. 20.00

Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle)
wird auf den Unkostenbeitrag verzichtet.

*Aufhebung bisherigen
Rechts*

Art. 6

Der bisherige Gebührentarif für die Kontrolle von Feuerungs-
anlagen wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Erlass

Vom Gemeinderat Benken am 23. April 2024 erlassen.

Gemeinderat Benken

Gemeindepräsidentin

Heidi Romer



Gemeinderatsschreiberin

Fabienne Gubser